

Wie kommt man zum Transportkostenersatz?

Die ärztliche Transportanordnung muss vollständig ausgefüllt sein. Auf der Rückseite ist von der Behandlungsstelle jede Behandlung mit Stempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Bei Inanspruchnahme eines Vertragspartners (z.B. Rotes Kreuz, Taxi) werden die Kosten direkt mit der VGKK verrechnet. Kosten für die Benützung eines privaten Kfz werden bei Vorlage einer vollständig ausgefüllten ärztlichen Transportanordnung und Befürwortung durch den vertrauensärztlichen Dienst durch die Kundenschalter der VGKK ersetzt.

Höhe des Kostenersatzes

Kosten werden maximal in Höhe der Vertragstarife ersetzt. Für den Transport mit einem privaten Kfz erfolgt der Kostenersatz in Höhe des halben amtlichen Kilometergeldes (0,21 € pro Kilometer)

Lufttransporte

Wird die medizinische Notwendigkeit einer Beförderung im Inland ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus auf dem Luftweg ärztlich nachgewiesen und vom chef- oder vertrauensärztlichen Dienst anerkannt, übernimmt die VGKK die Beförderungskosten im satzungsgemäß vorgesehenen Ausmaß.

Die Kosten werden mit dem Vertragspartner direkt abgerechnet. Konnte kein Vertragspartner in Anspruch genommen werden, sind die Kosten zunächst selbst zu tragen. Die VGKK leistet dann einen Kostenersatz in Höhe des Vertragstarifes.

Notfälle im Ausland

Bei einem Notfall in einem Vertragsstaat (EU-Staaten, Türkei, usw.) werden maximal die Transportkosten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle übernommen.

Rückholtransporte

Nicht übernommen werden Rückholkosten für Versicherte, die sich – etwa im Urlaub, oder bei Dienstreisen - vorübergehend außerhalb Vorarlbergs aufhalten.

Der Abschluss einer entsprechenden Reiseversicherung (insbesondere bei Reisen in Nichtvertragsstaaten) wird daher für die Abdeckung der Transport- und Rückholkosten dringend empfohlen.

ANSPRECHPARTNER Vorarlberger Gebietskrankenkasse Leistungsabteilung / Kundenschalter

6850 Dornbirn, Jahngasse 4

Tel. +43 (0)50 84 55-1420

leistungsabteilung@vgkk.at

Auflage 2019

Medieninhaber und Herausgeber:

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

6850 Dornbirn, Jahngasse 4

Tel. +43 (0)50 84 55-0

www.vgkk.at



Ihre Gesundheit – unser Anliegen

Fahrt- und Transportkosten

Fahrt- und Transportkosten

FAHRTKOSTEN

Die Kasse ersetzt Fahrtkosten nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Rezeptgebühr, ausgenommen einer Befreiung auf Grund des Erreichens der Rezeptgebührenobergrenze (REGO).

Die VGKK übernimmt Fahrtkosten vom Wohnort zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Behandlungsstelle 40 km übersteigt.

Für eine Fahrtstrecke von mehr als 40 km bis 60 km gebührt ein Pauschalbetrag von 6 €. Bei Fahrten mit einer Begleitperson ein Pauschalbetrag von 9 €. Bei Fahrten von mehr als 60 km erfolgt die Gewährung des Kostenersatzes auf Basis der tatsächlich zurückgelegten Kilometer, wobei der Kilometersatz 0,12 € bzw. bei Fahrten mit einer Begleitperson 0,18 € beträgt. Für eine Begleitperson werden Fahrtkosten nur bei medizinischer Notwendigkeit bzw. bei Kindern (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) ersetzt.

Diese Kostenerstattungen gelten unabhängig davon, welches Verkehrsmittel benutzt wurde.

Auch ohne Vorliegen einer Rezeptgebührenbefreiung ersetzt die Kasse Fahrtkosten

- im Zusammenhang mit einer von der Kasse angeordneten ärztlichen Begutachtung
- zur Durchführung der Dialyse
- zur Durchführung einer Chemo- oder Strahlentherapie aufgrund einer onkologischen Erkrankung
- im Zusammenhang mit Maßnahmen der Rehabilitation

TRANSPORTKOSTEN

Wann werden Transportkosten ersetzt?

Wird ärztlich bescheinigt, dass die gehunfähig erkrankte Person aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel (auch nicht mit einer Begleitperson) benutzen kann, übernimmt die VGKK im Inland Transportkosten (in der Regel ab Wohnsitz)

- zur Anstaltspflege ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus bzw. zurück in die Wohnung der erkrankten Person oder
- zur ambulanten Behandlung beim nächstgelegenen geeigneten Vertragsarzt bzw. in der nächstgelegenen geeigneten Vertragseinrichtung.

Bei vorübergehendem Aufenthalt an einem anderen Ort als dem Hauptwohnsitz (z.B. Urlaubsort) werden die Kosten des Transportes nur in die diesem Ort nächstgelegene geeignete Krankenanstalt übernommen.

Die ärztliche Transportanordnung muss vollständig ausgefüllt sein.



Nicht übernommen werden Fahrt-/Transportkosten

- zur Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht der Krankenbehandlung dienen (z.B. Begutachtungen für die Pensions- oder Privatversicherungen)
- zu Einrichtungen, deren Leistungen nicht in die Zuständigkeit der Kasse fallen (z.B. Verlegungen in Alters- und Pflegeheime, amtsärztliche Untersuchungen)
- zur Inanspruchnahme von Kur- und Erholungsaufenthalten

Art des Verkehrsmittels

Auf der Transportanordnung ist ärztlich zu bestätigen, ob der Transport durch sanitätsdienstlich ausgebildetes Personal begleitet werden muss oder nicht.

Nach Möglichkeit soll für den Transport ein privates Kfz verwendet werden. Für Transporte zu einer nicht nächstgelegenen Behandlungsstelle mit Vertrag der Kasse bzw. über die Landesgrenzen Vorarlbergs empfiehlt sich dringend die vorherige Einholung einer Transportbewilligung durch die VGKK.